

Gemeinde LANZENDORF

Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha, 2326 LANZENDORF
Obere Hauptstraße 36-38 ☎ 02235/42311, Fax: 02235/42220
<http://www.lanzendorf.at> e-mail: gemeinde@lanzendorf.at,
UID Nr: ATU162522908

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des
Gemeinderates

am 26.6.2018

im Gemeindeamt Lanzendorf
Obere Hauptstraße 38
2326 Lanzendorf

Die Einladung erfolgte am
19.6.2018
mittels Kurrende und mail

Beginn: 19.02 Uhr

Ende: 20.15 Uhr

20.16 Uhr bis 20:50 Uhr nicht öffentliche Sitzung

Anwesend waren:

1. Bürgermeisterin
2. Vizebürgermeister

Silvia Krispel
KR Joachim Werdenich

3. GGR Eveline Schraml
5. GGR Rudolf Schriefl
7. GR Ernst Huna
9. GR Christian Fetter
11. GR Nicole Puzsar
13. GR Claudia Kotasek
15. GR Artur Vrba

4. GGR Christa Forster
6. GGR Mag. Georg Foidl
8. GR Heinz Blocher
10. GR Markus Schmeidl
12. GR Daniel Thaller
14. GR Josef Schiefer

Anwesend waren außerdem:

1. Karl Köllnhofer
2. Peter Indrich
3. Ing. Michael Köhler
4. Michael Reinsinger
5. Raphael Projer

Entschuldigt abwesend waren:

1. GR Ing. Peter Preßlaber
2. GR. Ing. Anneliese Kerschbaumer
3. GR Stefan Lang
4. GR Mag. Michael Komarek
bis 20.40 Uhr

Nicht entschuldigt abwesend:

Vorsitzende:

Bürgermeisterin
Silvia Krispel

**Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.**

Tagesordnung:

- 1 Genehmigung des Protokoll der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 15.3.2018
- 2 Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 7.6.2018
- 3 Nachtragsvoranschlag 2018
- 4 Darlehensaufnahme – Abwasserbeseitigungsanlage Deckung im Gebührenhaushalt
- 5 Pfarre Maria Lanzendorf – Lanzendorf Ansuchen um Gewährung einer Unterstützung
 - a. Fronleichnamsumzug am 31.5.2018
 - b. Pfarrheuriger
- 6 Datenschutzgrundverordnung – Beauftragung des Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft im Raum Schwechat mit den Agenden des Datenschutzbeauftragten
- 7 Abschluss eines Nutzungsübereinkommens
 - a. Magistrat der Stadt Wien Magistratsabteilung 31 – Wiener Wasser
 - b. Netze Niederösterreich GmbH
- 8 Alfred Leiner Volkshaus, Ankauf von Sesseln und Tischen
- 9 Freigabe bzw. Teilfreigabe der Aufschließungszone A1 – verlängerte Buchengasse
- 10 Beitrag Freiwillige Feuerwehr Lanzendorf Abschnittsfeuerwehrlager
- 11 Aufhebung bzw. Teilaufhebung Bausperre „BS9 – 11729 Niveaufreimachung“
- 12 Festsetzung einer Feuerwehrumlage für den Bezirk Bruck an der Leitha
- 13 Routengenehmigung – Güterwege
- 14 NÖ Landeskindergarten Lanzendorf – Förderung Vorschulworkshop
- 15 NÖ. Landeskindergarten Lanzendorf
 - a. Beschattung
 - b. Rundweg
- 16 Alfred Leiner Volkshaus – Verputzarbeiten nach Trockenlegung
- 17 Tausch / Erneuerung der Flutlichtanlage für die beiden Tennisplätze des Sportzentrums
- 18 Abschluss eines Sondernutzungsvertrages mit dem Amt der NÖ.Landesregierung NÖ Straßenbauabteilung 2 – Tulln betreffend Einbindung einer Aufschließungsstraße – Kapellenfeldstraße – in die B 11.
- 19 Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.3.2018 – Top 15 Errichtung eines Schmutzwasserpumpwerkes in der Alfred Leiner Straße Abänderung der Baudurchführung
- 20 Bericht der Bürgermeisterin

Nicht öffentliche Sitzung

- 21 Genehmigung des Protokolles der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 15.3.2018
- 22 Personalangelegenheiten
- 23 Abschluss Vereinbarung Niveaufreimachung

Verlauf der Sitzung:

Bürgermeisterin Krispel eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Sie begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellt fest, dass alle Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden.

Die Einladung wurde allen Gemeinderatsmitgliedern oder deren Hausangehörigen rechtzeitig zugestellt und die erfolgte Zustellung von allen Gemeinderatsmitgliedern oder deren Hausangehörigen bestätigt.

Entschuldigt abwesend sind die Mitglieder des Gemeinderates Anneliese Kerschbaumer, Mag. Michael Komarek, Ing. Peter Preßlaber sowie Stefan Lang.

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben.

Die Tagesordnung der heutigen Sitzung wird zur Kenntnis genommen.

Abschließend berichtet Bürgermeisterin Krispel, dass die Tagesordnungspunkte der heutigen Sitzung des Gemeinderates in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 14.6.2018 einer Anhörung, Vorberatung und Antragstellung unterzogen wurden.

Punkt 1:

Antrag:

GR Nicole Puzsar stellt den Antrag, das verfasste Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 15.3.2018 zu genehmigen.

Debatte: keine

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 2:

Bürgermeisterin Krispel berichtet, dass am 1.3.2018 eine Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss stattgefunden hat.

GR Heinz Blocher berichtet in Vertretung des entschuldigt abwesenden GR Ing.Preßlaber, dass keine Mängel festgestellt wurden:

Die Empfehlungen des Prüfungsausschusses wurden beachtet.
Die pünktliche Zahlung für ein Abgabenkonto wurde eingemahnt.

Der Bericht von GR Blocher wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 3:

Bürgermeisterin Krispel sowie GGR Schraml berichten über die Erstellung des Nachtragsvoranschlages 2018.

Die Summen der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushaltes verändern sich um € 320.400,--; jene des außerordentlichen Haushaltes um € 266.300,--.

Die Gesamtvoranschlagssumme beträgt € 5,533.800,--.

Im Wesentlichen sind folgende Veränderungen im Nachtragsvoranschlag aufgenommen.

Überschüsse und Abgänge des Vorjahres, Anpassung der Darlehensaufnahme für die Abwasserbeseitigungsanlage, die höhere Zuführung an den AO Haushalt um € 254.900,-- auf € 460.400,--.

Beim Vorhaben Straßen- und Wegebau wurden größtenteils höhere Aufwendungen für die Niveaufreimachung veranschlagt.

Bei der Kommunalsteuer wurden die Einnahmen um € 15.000,-- reduziert.

Die Refundierung der Schulumlagen wurde ebenfalls im Nachtragsvoranschlag eingetragen.

Bei den Abrechnungen / Zahlungsverkehr der Abgabenertragsanteile wurden keine Veränderungen bei den Einnahmen wie auch bei den Ausgaben vorgenommen.

Der Entwurf des Nachtragsvoranschlages lag in der Zeit vom 8.6. bis einschließlich 25.6.2018 zur allgemeinen Einsicht auf.

Es sind keine Stellungnahmen / Erinnerungen eingelangt.

Abschließen wird nochmals mitgeteilt, dass der Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2018 sowie im Gemeindevorstand als auch im Gemeinderatsausschuss für Finanzen besprochen wurde.

Über den Entwurf des Nachtragsvoranschlages werden keine Anfragen gestellt.

Antrag:

GGR Schraml stellt den Antrag, den Nachtragsvoranschlag 2018 zu genehmigen.
Die Gesamtvoranschlagssumme beträgt € 5,533.800,--.

Debatte: keine

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 4:

Bürgermeisterin Krispel berichtet über die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde – Schreiben vom 27.4.2018 betreffend Ansuchen um Darlehensgenehmigung Abwasserbeseitigungsanlage BA 08 und BA 09.

Die Annuitäten für die beiden Darlehen finden im Gebührenhaushalt der Gemeinde ihre Deckung.

Die Kanalbenützungsgebühren – Einheitssatz für den Mischwasser- bzw. den Schmutzwasserkanal wurden in der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 15.3.2018 mit Wirksamkeit 1.4.2018 von € 2,40 auf € 2,60 erhöht.

Die Erhöhung beträgt ca. 8,33 %.

Somit wird der ordentliche Haushalt nicht belastet.

Angemerkt wird weiters, dass 2017 ein Darlehen betreffend Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage ausbezahlt wurde und zwei weitere 2018 ausbezahlt werden.

Antrag:

Bürgermeisterin Krispel stellt den Antrag, dass die Einnahmen der Gebührenerhöhung vollständig für die Darlehensrückzahlungen Verwendung finden.

Somit wird der ordentliche Haushalt nicht belastet.

Debatte: keine

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 5:

Bürgermeisterin Krispel berichtet über die Ansuchen der Pfarre Maria Lanzendorf – Lanzendorf.

Antrag 5.a:

GGR Schraml stellt den Antrag, der Pfarre Maria Lanzendorf – Lanzendorf für die Abhaltung des Fronleichmansumzuges am 31.5.2018 € 250,-- zur Verfügung zu stellen.

Debatten: keine

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag 5.b:

GGR Schraml stellt den Antrag der Pfarre Maria Lanzendorf – Lanzendorf für die Abhaltung des Maria Lanzendorfer Pfarrheurigen und des 5. NÖ. Drehorgelfestes

welches am 9. und 10. Juni 2018 stattgefunden hat € 250,-- zur Verfügung zu stellen.

Debatter: keine

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 6:

Bürgermeisterin Krispel berichtet über die Notwendigkeit zur Ernennung eines Datenschutzbeauftragten.

Der Gemeindeverband für Abfallwirtschaft im Raum Schwechat hat alle Mitgliedsgemeinden des Verbandes das Angebot unterbreitet, die Agenden des Datenschutzbeauftragten inkl. der anfallenden Kosten zu übernehmen.

Motivenbericht:

Am 25. Mai 2018 tritt die *VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)*

in Kraft, welche direkt auch auf österreichische Gebietskörperschaften anwendbar sein wird.

Neben diversen Erfassungs- und Dokumentationspflichten trifft die Gemeinde damit auch die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten mit folgenden Aufgaben:

Datenschutzbeauftragter

Artikel 37

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

- (1) *Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn*
- a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,*
 - b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder*
 - c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.*
- (2) *Eine Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen, sofern von jeder Niederlassung aus der Datenschutzbeauftragte leicht*

erreicht werden kann.

(3) Falls es sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere solcher Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.

(4) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter oder Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, einen Datenschutzbeauftragten benennen; falls dies nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist, müssen sie einen solchen benennen. Der Datenschutzbeauftragte kann für derartige Verbände und andere Vereinigungen, die Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter vertreten, handeln.

(5) Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben.

(6) Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.

(7) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit.

Artikel 38

Stellung des Datenschutzbeauftragten

(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

(2) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unterstützen den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 39, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

(3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters.

(4) Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

(5) Der Datenschutzbeauftragte ist nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden.

(6) Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

Artikel 39

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

- (1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:
- a) *Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;*
 - b) *Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;*
 - c) *Beratung — auf Anfrage — im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35;*
 - d) *Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;*
 - e) *Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.*
- (2) *Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.*

Damit nicht jede einzelne Gemeinde separate Vorkehrungen treffen muss, soll aus Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsgründen im Rahmen einer Gemeindegemeinschaft durch den Abfallverband Schwechat die Beistellung des Datenschutzbeauftragten im erforderlichen Ausmaß an interessierte Mitgliedsgemeinden erfolgen.

Antrag:

Bürgermeisterin Krispel stellt den Antrag, dass der Gemeinderat seine Zustimmung zur Beistellung des Datenschutzbeauftragten durch den Abfallverband Schwechat zwecks Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch die Datenschutz-Grundverordnung erteilt.

Einer diesbezüglich möglichen erforderlichen Erweiterung der Aufgaben gemäß § 3 der Satzung des Abfallverbandes Schwechat wird hiermit die Zustimmung erteilt.

Debatte: keine

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 7:

Bürgermeisterin Krispel berichtet über die Ansuchen um Ausstellung von Sondernutzungsverträgen mit dem Magistrat der Stadt Wien Magistratsabteilung 31 – Wiener Wasser und der Netze Niederösterreich GmbH.

Die Entwürfe der Sondernutzungsverträge wurden uns von der NÖ. Straßenbauabteilung II – Tulln zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde hat für die Kanalbauarbeiten ebenfalls solche Verträge abgeschlossen.

a) Antrag:

Bürgermeisterin Krispel stellt den Antrag, nachstehend angeführten Sondernutzungsvertrag mit dem Magistrat der Stadt Wien Magistratsabteilung 31 – Wiener Wasser abzuschließen

Sondernutzung: 1/2018

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1.) der **Gemeinde Lanzendorf**
in 2326 Lanzendorf, Obere Hauptstraße 36-38,
im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ genannt und

2.) dem **Magistrat der Stadt Wien, MA 31 – Wiener Wasser**,
in 1060 Wien, Grabnergasse 4-6,
im Folgenden kurz „**Vertragspartner**“ genannt.

Die Gemeinde Lanzendorf gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf deren Ansuchen vom 26.2.2018 sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Gemeindestraße(n) zufolge die Umlegung der III. Wiener Wasserleitung in der **Gemeinde Lanzendorf**, für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

+))

Grundstück 53/2 der KG 05221 Unterlanzendorf

Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektunterlagen des Magistrates der Stadt Wien, MA 31 – Wiener Wasser zu entnehmen.

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch die Gemeinde Lanzendorf und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

Die Sondernutzung der Gemeindestraße wird grundsätzlich unentgeltlich gestattet. Die Vorschreibung der Gebrauchsabgabe gemäß den einschlägigen Bestimmungen des NÖ. Gebrauchsabgabegesetzes 1973 in der derzeit geltenden Fassung, bzw. die Vorschreibung gemäß anderer gesetzlichen Bestimmungen welche die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund der Gemeinde Lanzendorf regeln sind von dieser grundsätzlichen unentgeltlichen Nutzung ausgeschlossen. Die Vertragspartner verpflichtet sich jedoch der Gemeinde Lanzendorf im Bedarfsfalle ebenfalls gleichartige Rechte unentgeltlich einzuräumen.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und daher übernimmt die Gemeinde keine Gewähr für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz der Gemeinde alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder Lanzendorf Ansprüche Dritter erwachsen

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Gemeindestraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Gemeindestraßengrund und den Straßenbauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hiezu zählen auch die Kosten für die von der Gemeinde Lanzendorf allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Gemeindestraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe der Gemeinde. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Gemeindestraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

4. Abänderungspflicht

Die Gemeinde kann auf Kosten des Vertragspartner, der Vertragspartner jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der

Gemeindestraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird.

Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Gemeindestraßengrundes sind ebenfalls von dieser zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen der Gemeinde Lanzendorf nach einer von ihm zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist die Gemeinde berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartnes ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Lanzendorf über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis --- fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich die Gemeinde Lanzendorf das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann die Gemeinde Lanzendorf diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde Lanzendorf.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch Lanzendorf vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Die Gemeinde Lanzendorf lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe der Gemeinde Lanzendorfs bzw. der von ihm Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf die Gemeinde.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Gemeindestraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Straßenauflassung

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges / Grundstückes oder von Teilen desselben als Gemeindestraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat die Gemeinde Lanzendorf keine Verpflichtung, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch die Gemeinde Lanzendorf um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

10. Rechtsnachfolge

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist die Gemeinde Lanzendorf vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleich bleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit Lanzendorf einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

11. Auflösung des Vertrages

Die Gemeinde Lanzendorf behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern die Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag der Gemeinde binnen einer von ihr zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde Lanzendorf auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten.

Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).

Der Gemeinde Lanzendorf dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschriften erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung von der Gemeinde Lanzendorf vor Baubeginn einzuholen. Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab **1:200** in zweifacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf den Vertrag der Gemeindevertretung der Gemeinde Lanzendorf zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der Gemeindevertretung zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist die Gemeinde Lanzendorf zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe der Gemeinde, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist.

Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht der Gemeinde Lanzendorf ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können von der Gemeinde an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der Gemeinde anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Gemeindestraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Gemeindestraße

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Gemeindegasse sind mit der Gemeindevertretung einvernehmlich festzulegen. Anlagegebühren sind bei der Gemeinde unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens der Gemeinde Lanzendorf dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Die Bedingungen und Vorschriften sind in der **Beilage Nr. Sondernutz 1/2018** enthalten.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen.

2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der Gemeidnde Lanzendorf hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Gemeindestraßengrund.
4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

C1. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Beilage zu Sondernutzung 1/2018

1. Ausführung

1.1.1. Entlangführungen in der Fahrbahn:

Mit Rücksicht auf die technischen und örtlichen Gegebenheiten ist (sind) die Entlang-führung(en) in der Fahrbahn gestattet, wobei die Achse der Künette wie folgt zu führen ist:

Ungefähr Mitte der Fahrbahn
des Grundstückes 53/2

Für Schächte im Fahrbahnbereich werden höhenverstellbare Schachtabdeckungen empfohlen.

2. Einbauten im Bereich von Bäumen (gem. ÖNORM B 2533)

Werden im Bereich von Bäumen Einbauten verlegt, so sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Der Einbau im Bereich von Bäumen hat

- in offener Bauweise unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 2,5 m zwischen der Künettenwand und der Außenkante jedes Baumstammes oder
- mittels Bohrverfahren

zu erfolgen.

Im Falle von Schäden an den Bäumen durch die Baumaßnahmen wird die Höhe des verursachten Schadens nach dem Sachwertverfahren festgestellt und dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

Wird in Abstimmung mit dem Straßenerhalter festgestellt, dass eine Rodung unumgänglich ist, so wird vor Beginn der Maßnahme der monetäre Baumwert nach dem Sachwertverfahren ermittelt und ebenfalls dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

3. Anforderungen an Rohrleitungen

Die Leitungsstränge in Fahrbahnen und im Bereich bis zu einem Abstand von 1,5 m außerhalb des jeweiligen Fahrbahnrandes sind so herzustellen, dass die statischen Anforderungen an das Rohr erfüllt werden und auch eine ordnungsgemäße Verdichtung in unmittelbarer Rohrnähe möglich ist. Eine entsprechende Rohrqualität oder zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Ummantelung, Schutzrohre, Halbschalen) sind vorzusehen. Die Mindestüberdeckung hat 80 cm zu betragen. Bei Straßenquerungen sind die

Leitungen durch Überschubrohre zu sichern, um im Gebrechensfall eine Beschädigung der Straße zu vermeiden. Bei Kanälen und Leitungen mit kathodischem Korrosionsschutz sind Überschubrohre entbehrlich.

4. Fahrbahnwiederherstellung und Verfüllung der Künetten

4.1. Künetten im Bereich befestigter Flächen und Bankette

Die Verfüllung der Künetten ist ordnungsgemäß mit geeignetem, stabilisiertem Material vorzunehmen. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise über die Künettenverdichtung zu erbringen. Die Wiederherstellung der Fahrbahn sowie befestigter Flächen hat gemäß der technischen Vorschrift RVS 13.01.43 zu erfolgen.

(Die RVS ist bei der Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), 1040 Wien, Karlsgasse 5, erhältlich. Weiters kann in diese bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung oder Straßenmeisterei Einsicht genommen werden.)

4.1.1. Die Instandsetzung der Fahrbahn ist gemäß Beiblatt der „Instandsetzung von Künetten“ vorzunehmen.

4.2. Künetten außerhalb befestigter Flächen und Bankette

Künetten außerhalb der in Punkt 4.1. genannten Bereiche sind mit geeignetem, schüttfähigem Material sofort zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise der Künettenverdichtung zu erbringen.

5. Nebenarbeiten

Das benutzte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben usw.) ist ordnungsgemäß instand zu setzen.

Die vor Beginn der Arbeiten entfernten und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpflöcke, Verkehrszeichen, Hektometersteine, Grenzsteine u.dgl.) sind ordnungsgemäß wiederzuversetzen. Die Grenzsteine sind überdies von einem befugten Ziviltechniker für Vermessungswesen einmessen zu lassen. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

C2. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Beilage zu Sondernutzung 2/2018

1. Ausführung

- 1.1. Die Wiederherstellung der Fahrbahn sowie befestigter Flächen hat gemäß der technischen Vorschrift RVS 13.01.43 zu erfolgen.
(Die RVS ist bei der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), 1040 Wien, Karlsgasse 5, zu beziehen. Weiters kann in diese bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung oder Straßenmeisterei Einsicht genommen werden.)

2. Nebenarbeiten

Das benutzte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben usw.) ist ordnungsgemäß instand zu setzen.

Die vor Beginn der Arbeiten entfernten und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpflöcke, Verkehrszeichen, Hektometersteine, Grenzsteine u. dgl.) sind ordnungsgemäß wiederzuversetzen. Die Grenzsteine sind überdies von einem befugten Ziviltechniker für Vermessungswesen einmessen zu lassen. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

3. Herstellung von Zu- und Abfahrten

- 3.1. Zu- und Abfahrten sind ab dem Fahrbahnrand der Gemeindestraße straßenbaumäßig wie folgt zu befestigen:

Die Niederschlagswässer dürfen nicht auf die Fahrbahn der Gemeindestraße abgeleitet werden. Sie sind so abzuführen, dass sie keinen Schaden auf diesen Straßen oder den dazugehörigen Anlagen anrichten können.

- 3.2. Bei Herstellung von Zu- und Abfahrten ist die Verrohrung des Straßengrabens ohne Verschlechterung der bestehenden Abflussverhältnisse tragsicher auszuführen. Die Rohrenden sind zu sichern.

Debatte: keine

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Antrag:

Bürgermeisterin Krispel stellt den Antrag, nachstehend angeführten Sondernutzungsvertrag mit der Netze Niederösterreich GmbH abzuschließen.

Sondernutzung: 2/2018

V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1.) der **Gemeinde Lanzendorf**
in 2326 Lanzendorf, Obere Hauptstraße 36-38,
im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ genannt und

2.) der **Netz Niederösterreich GmbH**,
2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz,
im Folgenden kurz „**Vertragspartner**“ genannt.

Die Gemeinde Lanzendorf gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf deren Ansuchen vom **23.04.2018** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Gemeindestraße(n) zufolge Erweiterung des Erdgas- und Wasserversorgungsnetzes in der **Gemeinde Lanzendorf**, für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

+))

Grundstück 231/3 EZ 101, KG 05221 Unterlanzendorf

Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlagen auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektunterlagen der Netz Niederösterreich GmbH zu entnehmen.

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch die Gemeinde Lanzendorf und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

Die Sondernutzung der Gemeindestraße wird grundsätzlich unentgeltlich gestattet. Die Vorschreibung der Gebrauchsabgabe gemäß den einschlägigen Bestimmungen des NÖ. Gebrauchsabgabegesetzes 1973 in der derzeit geltenden Fassung, bzw. die Vorschreibung gemäß anderer gesetzlichen Bestimmungen welche die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund der Gemeinde Lanzendorf regeln sind von dieser grundsätzlichen unentgeltlichen Nutzung ausgeschlossen. Die Vertragspartner verpflichtet sich jedoch der Gemeinde Lanzendorf im Bedarfsfalle ebenfalls gleichartige Rechte unentgeltlich einzuräumen.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und daher übernimmt die Gemeinde keine Gewähr für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz der Gemeinde alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder Lanzendorf Ansprüche Dritter erwachsen

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Gemeindestraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Gemeindestraßengrund und den Straßenbauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hierzu zählen auch die Kosten für die von er Gemeinde Lanzendorf allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Gemeindestraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe der Gemeinde. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Gemeindestraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

4. Abänderungspflicht

Die Gemeinde kann auf Kosten des Vertragspartner, der Vertragspartner jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der

Gemeindestraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird.

Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Gemeindestraßengrundes sind ebenfalls von dieser zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen der Gemeinde Lanzendorf nach einer von ihm zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist die Gemeinde berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartnes ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Lanzendorf über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis --- fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich die Gemeinde Lanzendorf das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann die Gemeinde Lanzendorf diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde Lanzendorf.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch Lanzendorf vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Die Gemeinde Lanzendorf lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe der Gemeinde Lanzendorfs bzw. der von ihm Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf die Gemeinde.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Gemeindestraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Straßenauflassung

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges / Grundstückes oder von Teilen desselben als Gemeindestraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat die Gemeinde Lanzendorf keine Verpflichtung, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch die Gemeinde Lanzendorf um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

10. Rechtsnachfolge

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist die Gemeinde Lanzendorf vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleich bleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit Lanzendorf einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

11. Auflösung des Vertrages

Die Gemeinde Lanzendorf behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern die Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag der Gemeinde binnen einer von ihr zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde Lanzendorf auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten.

Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).

Der Gemeinde Lanzendorf dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschreibungen erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung von der Gemeinde Lanzendorf vor Baubeginn einzuholen. Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab **1:200** in zweifacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf den Vertrag der Gemeindevertretung der Gemeinde Lanzendorf zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der Gemeindevertretung zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist die Gemeinde Lanzendorf zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe der Gemeinde, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist.

Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht der Gemeinde Lanzendorf ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können von der Gemeinde an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der Gemeinde anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Gemeindestraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Gemeindestraße

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Gemeindegasse sind mit der Gemeindevertretung einvernehmlich festzulegen. Anlagegebrechen sind bei der Gemeinde unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens der Gemeinde Lanzendorf dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Die Bedingungen und Vorschriften sind in der **Beilage Nr. Sondernutz 2/2018** enthalten.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

5. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen.
6. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der Gemeinde Lanzendorf hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektsunterlagen ausgefolgt.
7. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Gemeindefußgrund.
8. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

C1. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Beilage zu Sondernutzung 2/2018

1. Ausführung

1.1.2. Entlangführungen in der Fahrbahn:

Mit Rücksicht auf die technischen und örtlichen Gegebenheiten ist (sind) die Entlang-führung(en) in der Fahrbahn gestattet, wobei die Achse der Künette wie folgt zu führen ist:

Ungefähr Mitte der Fahrbahn
des Grundstückes 231/3

Für Schächte im Fahrbahnbereich werden höhenverstellbare Schachtabdeckungen empfohlen.

2. Einbauten im Bereich von Bäumen (gem. ÖNORM B 2533)

Werden im Bereich von Bäumen Einbauten verlegt, so sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Der Einbau im Bereich von Bäumen hat

- in offener Bauweise unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 2,5 m zwischen der Künettenwand und der Außenkante jedes Baumstammes oder
- mittels Bohrverfahren

zu erfolgen.

Im Falle von Schäden an den Bäumen durch die Baumaßnahmen wird die Höhe des verursachten Schadens nach dem Sachwertverfahren festgestellt und dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

Wird in Abstimmung mit dem Straßenerhalter festgestellt, dass eine Rodung unumgänglich ist, so wird vor Beginn der Maßnahme der monetäre Baumwert nach dem Sachwertverfahren ermittelt und ebenfalls dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

3. Anforderungen an Rohrleitungen

Die Leitungsstränge in Fahrbahnen und im Bereich bis zu einem Abstand von 1,5 m außerhalb des jeweiligen Fahrbahnrandes sind so herzustellen, dass die statischen Anforderungen an das Rohr erfüllt werden und auch eine ordnungsgemäße Verdichtung in unmittelbarer Rohrnähe möglich ist. Eine entsprechende Rohrqualität oder zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Ummantelung, Schutzrohre, Halbschalen) sind vorzusehen. Die

Mindestüberdeckung hat 80 cm zu betragen. Bei Straßenquerungen sind die Leitungen durch Überschubrohre zu sichern, um im Gebrechensfall eine Beschädigung der Straße zu vermeiden. Bei Kanälen und Leitungen mit kathodischem Korrosionsschutz sind Überschubrohre entbehrlich.

4. Fahrbahnwiederherstellung und Verfüllung der Künetten

4.3. Künetten im Bereich befestigter Flächen und Bankette

Die Verfüllung der Künetten ist ordnungsgemäß mit geeignetem, stabilisiertem Material vorzunehmen. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise über die Künettenverdichtung zu erbringen. Die Wiederherstellung der Fahrbahn sowie befestigter Flächen hat gemäß der technischen Vorschrift RVS 13.01.43 zu erfolgen.

(Die RVS ist bei der Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), 1040 Wien, Karlsgasse 5, erhältlich. Weiters kann in diese bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung oder Straßenmeisterei Einsicht genommen werden.)

4.1.1. Die Instandsetzung der Fahrbahn ist gemäß Beiblatt der „Instandsetzung von Künetten“ vorzunehmen.

4.2. Künetten außerhalb befestigter Flächen und Bankette

Künetten außerhalb der in Punkt 4.1. genannten Bereiche sind mit geeignetem, schüttfähigem Material sofort zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise der Künettenverdichtung zu erbringen.

5. Nebenarbeiten

Das benutzte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben usw.) ist ordnungsgemäß instand zu setzen.

Die vor Beginn der Arbeiten entfernten und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpflöcke, Verkehrszeichen, Hektometersteine, Grenzsteine u.dgl.) sind ordnungsgemäß wiederzuversetzen. Die Grenzsteine sind überdies von einem befugten Ziviltechniker für Vermessungswesen einmessen zu lassen. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

C2. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Beilage zu Sondernutzung 2/2018

1. Ausführung

- 1.2. Die Wiederherstellung der Fahrbahn sowie befestigter Flächen hat gemäß der technischen Vorschrift RVS 13.01.43 zu erfolgen.
(Die RVS ist bei der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), 1040 Wien, Karlsgasse 5, zu beziehen. Weiters kann in diese bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung oder Straßenmeisterei Einsicht genommen werden.)

2. Nebenarbeiten

Das benutzte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben usw.) ist ordnungsgemäß instand zu setzen.

Die vor Beginn der Arbeiten entfernten und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpflöcke, Verkehrszeichen, Hektometersteine, Grenzsteine u. dgl.) sind ordnungsgemäß wiederzusetzen. Die Grenzsteine sind überdies von einem befugten Ziviltechniker für Vermessungswesen einmessen zu lassen. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

3. Herstellung von Zu- und Abfahrten

- 3.3. Zu- und Abfahrten sind ab dem Fahrbahnrand der Gemeindestraße straßenbaumäßig wie folgt zu befestigen:

Die Niederschlagswässer dürfen nicht auf die Fahrbahn der Gemeindestraße abgeleitet werden. Sie sind so abzuführen, dass sie keinen Schaden auf diesen Straßen oder den dazugehörigen Anlagen anrichten können.

- 3.4. Bei Herstellung von Zu- und Abfahrten ist die Verrohrung des Straßengrabens ohne Verschlechterung der bestehenden Abflussverhältnisse tragsicher auszuführen. Die Rohrenden sind zu sichern.

Debatte: keine

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 8:

GGR Schraml berichtet über den bereits besprochenen notwendigen Ankauf von Tischen und Stühlen für das Alfred Leiner Volkshaus.

Antrag:

GGR Schraml stellt den Antrag bei der Fa. Wittmann nachstehend angeführte Tische und Stühle für das Alfred Leiner Volkshaus anzukaufen.
Weiters sollen 20 Stk. Sitzpolsterungen angeschafft werden.

20 Stk. Klapptische 211/1/2 Gr 180 x 80 cm	Einzelpreis € 187,30
8 Stk. KT 211/1/2 Gr. 160 x 80 cm	Einzelpreis € 176,50
sowie	
100 Stk. Stuhl Modell Sylvia natur lackiert	Einzelpreis € 49,50
Aufpreis Sitzpolsterung	€ 13,50
Aufpreis Bodengleiter	€ 3,--

Vorstehend angeführte Preise exkl. Umsatzsteuer.

Angebote sind auch von der Fa. Hali Büromöbel und Svoboda Büromöbel eingelangt.
Im Voranschlag sind € 15.000,-- veranschlagt.

Debatte: Betreffend Farbe der Sitzpolsterung gibt es eine Wechselrede zwischen Bürgermeisterin Krispel, GGR Foidl, GGR Schraml sowie GR Thaller.
Es wird vereinbart, dass die Polsterung gemäß dem Muster erfolgen wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die alten Tische bzw. einige Stühle können verkauft werden.
Ca. 50 Stk. Sessel verbleiben im Alfred Leiner Volkshaus.

Punkt 9:

Vizebürgermeister Werdenich berichtet über den Antrag von Frau Hermine Pfann betreffend Grundteilung des Grundstückes 155/1 der KG Unterlanzendorf.
Dieses Grundstück hat die Widmung BW – A1 – 2 WE. Es wurde für dieses Grundstück ein Realteilungsvertrag zwischen Frau Hermine Pfann, Gerhard und Karl Pfann sowie Eva-Maria und Claudia Böhme abgeschlossen.
Eine Grundteilung mittels Realteilungsvertrag kann durchgeführt werden, lediglich das neu errichtete Grundstück 155/24 entspricht nicht den Bestimmungen der Aufschließungsfreigabe.

Das Grundstück 155/24 würde laut Teilungsplan nicht von der verlängerten Buchengasse Grst.250/1 sondern vom Grundstück 155/24 erschlossen.
Hier müsste eine kostenlose Abtretung auch vom Grundstück 155/1 – Verbreitung des öffentlichen Gutes und Zuführung zum Grundstück 258/1 erfolgen.

Dies würde einen erheblichen Mehraufwand bei der Errichtung der Infrastruktur zur Folge haben und widerspricht somit den Freigabebedingungen.

Laut Dr. Krist, welcher die Unterlagen am 8.6.2018 begutachtete, ist der Teilungsplan abzuändern.

Danach kann gemäß den einschlägigen Bestimmungen der NÖ. Bauordnung dieser von der Bürgermeisterin genehmigt werden.

Sekr. Köllnhöfer erklärt, dass Dr. Krist seine Meinung heute telefonisch revidierte. Er erklärte, dass die Grundteilung keinen Widerspruch darstellt.

Erst in Zuge der gänzlichen Aufhebung der Aufschließungszone müsste eine geänderte Zufahrtsmöglichkeit geschaffen werden.

Entweder mittels Zusammenlegung, Eintragung von Servitut bzw. Errichtung einer Fahnenparzelle.

GR Schiefer erhebt Bedenken, da der Güterweg Grst. 258/1 nur 4 Meter aufweist. Hier müsste eine Verbreiterung für die landwirtschaftliche Nutzung erfolgen.

Kontrolle Flächenwidmungsplan.

Bürgermeisterin Krispel fasst wie folgt zusammen.

Nach heutigem Stand kann die vorgelegte Grundteilung erfolgen.

Anschließend kann das Ansuchen von Frau Böhme Claudia um Freigabe bzw. Teilfreigabe der Aufschließungszone BA – A1 – 2WE im Gemeinderat beraten werden.

Hiezu muss jedoch eine entsprechende Vereinbarung vorgelegt werden.

Die anfallenden Kosten sind von Frau Böhme zu tragen.

Betreffend der Grundabteilung wird jedoch noch mit Dr. Krist sowie bei DI Siegl Rücksprache gehalten.

Punkt 10:

Bürgermeisterin Krispel berichtet über das Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehr Lanzendorf betreffend Gewährung eines Beitrages für die Abhaltung des Abschnittsfeuerwehrjugendlagers.

Antrag:

GGR Schraml stellt den Antrag, der Freiwilligen Feuerwehr Lanzendorf für die Abhaltung des Abschnittsfeuerwehrjugendlagers einen Beitrag von € 400,-- zur Verfügung zu stellen.

Seitens des Abschnitts- bzw. Bezirksfeuerwehrkommandos gab es keine finanzielle Unterstützung.

Debatte: keine

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 11:

Vizebürgermeister Werdenich berichtet über die Interventionen des Herrn Brusatti betreffend Aufhebung bzw. Teilaufhebung der Bausperre „BS9 – 11729 Niveaufreimachung“.

Mit Herrn Brusatti wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 15.3.2018 Top 20 der Bauablauf für die Grundstücke 191/2 und 267/2 der KG Unterlanzendorf besprochen und eine Einigung mittels Vertrag mit den ÖBB und dem Land Niederösterreich abgeschlossen.

Somit wäre zumindest für das Grundstück 191/2 (ehemals Wilhelm) die Bausperre aufzuheben.

Das Grundstück Taschner kann erst nach Fertigstellung der Niveaufreimachung bebaut werden. Hier wird die prov. P & R Anlage errichtet.

Die geplanten Projekte von Herrn Brusatti auf seinen Grundstücken müssen noch überarbeitet werden.

Ein Ansuchen der Fa. Brusatti um Aufhebung der Bausperre liegt derzeit noch nicht vor. Die Bausperre am Grundstück Pratscher ist aufgrund von Abbrucharbeiten sowie Einbauten ebenfalls aufzuheben.

Abschließend berichtet Bürgermeisterin Krispel, dass mit Herrn Brusatti vereinbart wurde, seine Projekte dem Gemeinderat vorzustellen.

Antrag:

Vizebürgermeister Werdenich stellt den Antrag, nachstehend angeführte Verordnung betreffend Aufhebung der Bausperre „BS9“ – 11729 Niveaufreimachung zu erlassen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lanzendorf hat in seiner Sitzung am 26.6.2018 folgende

V E R O R D N U N G

beschlossen:

§ 1 Gemäß § 26 Abs (3) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird die im Gemeinderat der Gemeinde Lanzendorf am 5.12.2017 für den Bereich der geplanten Bahnunterführung bzw. den südlichen Abschnitt der „Buchengasse“/„Ing. Karl Strycek-Straße“ beschlossene Bausperre mit der PZ.: „LADO - BS9 – 11729“ aufgehoben.

§ 2 Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Debatte: Bürgermeisterin Krispel, Vizebürgermeister Werdenich, GGR Mag. Foidl
Es wird vereinbart, die gesamte Bausperre aufzuheben.
Sekr. Köllhofer äußert seine Bedenken betreffend Aufhebung der Bausperre für das Grundstück von 53/1.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 12:

Bürgermeisterin Krispel berichtet über die geführten Gespräche betreffend Einhebung einer Feuerwehrumlage des Bezirkes Bruck an der Leitha und der ausgearbeiteten Einigung aller betroffenen Parteien.

Antrag:

Bürgermeisterin Krispel stellt den Antrag eine Vereinbarung betreffend Einhebung einer Feuerwehrumlage der Feuerwehren des Bezirkes Bruck an der Leitha abzuschließen.

Als Beitrag zur Sicherung der Aus- und Fortbildung der örtlichen Feuerwehren des Bezirkes Bruck/Leitha, wird dem Bezirksfeuerwehrkommando Bruck an der Leitha seitens der Gemeinde eine jährliche „Feuerwehrumlage“ gewährt, deren Höhe bis spätestens April jeden Jahres vom Bezirksfeuerwehrkommando bekannt gegeben wird und die sich wie folgt berechnet:

Die Feuerwehrumlage beträgt € 0,26 je Einwohner gemäß der für den Finanzausgleich maßgeblichen Bevölkerungszahl für das jeweilige Finanzjahr (erstellt von der Statistik Austria).

Die Feuerwehrumlage erhöht, bzw. vermindert sich im Ausmaß der Änderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index jeweils zum Stichtag 31. März, wobei die Änderung mindestens 5 % (Schwellwert) betragen muss (Valorisierung). Die erste Valorisierung erfolgt frühestens zum Stichtag 1. Jänner 2019.

Der neue auf Cent gerundete Betrag bildet die Ausgangsbasis für die nächste Valorisierung. Die Höhe der Bezirksumlage wird nach Abschluss dieser Vereinbarung alle zwei Jahre evaluiert.

Die Bürgermeister(innen) der fertigenden Gemeinden werden ermächtigt, im Zuge der Evaluierung entsprechende Anpassungen der Bezirksumlage verbindlich zu vereinbaren.

Die Verwendung der Bezirksumlage ist bei der Evaluierung offen und transparent, seitens des Bezirksfeuerwehrkommandos als auch von den 4 Abschnittsfeuerwehrkommanden, vorzulegen und nachzuweisen.

Debatte: keine

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 13:

GGR Mag. Foidl berichtet über die Mitteilungen der Gemeindevertreterverbände betreffend Erteilung von Routengenehmigungen bzw. Genehmigung der Benützung

von Gemeindestraßen für landwirtschaftliche Fahrzeuge, sowie die Anfragen der Landwirte Christian Zimmer und Andreas Nell – Maria Lanzendorf.

Antrag:

GGR Foidl stellt den Antrag, nachstehend angeführte Zustimmungserklärung zu erlassen, sowie die notwendigen Meldungen an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

Die Gemeinde 2326 Lanzendorf erteilt die Erlaubnis zur Benutzung sämtlicher im Gemeindegebiet gelegener Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen *1

und damit verbundenen Geräten *2, welche über eine eingeschränkte Zulassung durch Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich gemäß § 39 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F. verfügen.

Alle im Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich erteilten Auflagen für die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr (Muster beiliegend) sind sinngemäß auch auf Gemeindestraßen einzuhalten.

¹ Unter „*landwirtschaftlichen Fahrzeugen*“ sind solche zu verstehen, welche im Zulassungsschein die Kennziffer 10 (zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt) eingetragen haben. Dies können Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, gezogene auswechselbare Geräte, Anhänger-Arbeitsmaschinen und Anhänger sein.

² Unter „*und damit verbundenen Geräten*“ sind solche zu verstehen, welche keine Fahrzeuge sind und dadurch keine eigene Zulassung besitzen. Diese werden gemeinsam mit dem Zugfahrzeug eingeschränkt zugelassen und sind nur mit diesem zu verwenden.

Debatte: keine

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 14:

GGR Schriefl berichtet über das erhaltene Ansuchen betreffend Förderung Vorschulworkshop im NÖ. Landeskindergarten Lanzendorf.

Dieses Ansuchen wurde in einer Sitzung des Gemeinderatsausschusses für Jugend und Familie am 1.3.2018 besprochen.

Antrag:

GGR Schriefl stellt den Antrag, mit € 15,--/Semester und Lanzendorfer Kind den vorstehend beschriebenen Workshop im NÖ. Landeskindergarten Lanzendorf rückwirkend ab dem Kindergartenjahr 2017/18 zu unterstützen.

Debatte: keine

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 15:

GGR Schriefl berichtet über das Ansuchen der Kindergartenleitung betreffend Errichtung von Beschattungen sowie die Errichtung eines Rundweges im großen Garten des NÖ. Landeskindergartens.

Betreffend Rundweg liegen zwei Angebote vor und zwar von den Firmen Uhl sowie Pittel + Brausewetter.

Die erhaltenen Angebote betreffend Beschattung und Sandkisteneinfassungen erscheinen überhöht.

Es wird vereinbart, betreffend Beschattung weitere Angebote einzuholen.

Antrag:

GGR Schriefl stellt den Antrag, die Fa. Pittel + Brausewetter mit der Errichtung des Rundweges gemäß deren Angebot vom 18.5.2018 zu beauftragen.

Errichtungskosten: € 6.755,63 inkl. Umsatzsteuer

Debatte: GGR Rudolf Schriefl und GGR Mag. Georg Foidl

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Puzsar verlässt um 19:48 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 16:

Bürgermeisterin Krispel berichtet über die erhaltenen Angebote betreffen Verputzarbeiten im Alfred Leiner Volkshaus nach der erfolgten Trockenlegung.

Antrag:

GGR Schraml stellt den Antrag, die Fa. Painter mit den Arbeiten betreffend Instandsetzung des Verputzes beim Alfred Leiner Volkshauses gemäß Angebot vom 16.5.2018 zu beauftragen.

Die Auftragssumme beträgt € 13.828,32,-- inkl. Umsatzsteuer unter Berücksichtigung eines Nachlasses und 3 % Skonto.

Weitere Angebote sind von der Fa. Brunner und Zingl eingelangt.

Im Voranschlag sind € 15.000,-- veranschlagt.

Debatte: keine

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Weiters wird vereinbart, dass die straßenseitige Fassade der Kapelle Unterlanzendorf ebenfalls saniert werden soll.

Punkt 17:

GGR Schriegl berichtet über die notwendige Sanierung der Flutlichtanlage für die beiden Tennisplätze des Sportzentrums.

GGR Schriegl gibt über das Projekt eine techn. Beschreibung ab.

Fundierung, Restbeleuchtung für ehem. 3. Tennisplatz.

Teile der bestehenden Flutlichtanlage wurden in Eigeninitiative vor ca. 10 Jahren ausgetauscht.

Durch die Bautätigkeiten um das Sportzentrum wäre der Zeitpunkt für die Sanierung bzw. den Austausch optimal.

GR Puzsar betritt um 19:53 Uhr den Sitzungssaal.

Antrag:

GGR Schriegl stellt den Antrag, die Fa. Stich mit der Errichtung / Erneuerung der Flutlichtanlage der beiden Tennisplätze im Sportzentrum gemäß Angebot Nr. Stich2018-3679 vom 8.6.2018 zu beauftragen.

Im Voranschlag 2018 sind für die Sanierung des Gebäudes € 50.000,-- sowie 2019 € 30.000,-- veranschlagt.

Da die Sanierung der Fassade frühestens im Spätherbst stattfinden wird, können € 35.000,-- auf das Haushaltskonto „Sonderanlagen“ umgeschichtet werden.

Für die Gemeinde entsteht kein erhöhter Finanzierungsaufwand für das Jahr 2018.

Der finanzielle Aufwand der Fassadensanierung wurde intern geringer geschätzt als im Voranschlag und MFP angenommen.

Abschließen stellt er den Antrag, vorstehende außer- bzw. überplanmässige Ausgabe zu genehmigen. (Umschichtung der veranschlagten Summen)

Debatte:

GGR Mag. Georg Foidl erklärt, dass grundsätzlich kein Einwand gegen die Erneuerung der Flutlichtanlage besteht. Wurde seitens des Sportvereines auch ein Tennisplatz für die Niveaufreimachung abgetreten.

Einziger Kritikpunkt ist, dass nur ein Angebot vorliegt.

Bei einer so hohen Auftragssumme sollten Vergleichsangebote eingeholt werden.

Vizebürgermeister Werdenich erklärt, dass bei der Errichtung der Beleuchtung des Trainingsplatzes mehrere Angebote eingeholt wurden. Fa. Stich war damals Bestbieter. Es handelt sich hier um eine renommierte Fachfirma.

Bürgermeisterin Krispel ergänzt, dass die damals eingeholten weiteren Angebote nicht annähernd dem der Fa. Stich kamen und deshalb von weiteren Angebotseinholungen abgesehen wurde.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 18:

Bürgermeisterin Krispel berichtet über die geplante Einbindung der Kapellenfeldstraße in die B 11.

Antrag:

Bürgermeisterin Krispel stellt den Antrag, nachstehend angeführten Vertrag betreffend Einbindung einer Aufschließungsstraße – Kapellenfeldstraße in die B 11 abzuschließen.

Der Vertrag wurde bereits von Herrn ÖKR Radlinger zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 2 - Tulln
3430 Tulln, Bahnhofstraße 35



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3430

STBA2-SN-19/291-2018
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1.) dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße),
im Folgenden kurz „Land“ genannt und

2.) der Gemeinde Lanzendorf,
in 2326 Lanzendorf, Obere Hauptstraße 36-38,
im Folgenden kurz „Vertragspartner“ genannt.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom 27.04.2018 sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n)
zufolge Einbindung einer Aufschließungsstraße in die B 11
in der Gemeinde Lanzendorf,
im Aufsichtsbezirk der NÖ Straßenbauabteilung 2 Tulln
im Betreuungsbereich der Straßenmeisterei Mödling,
für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

+))

**B 11, km 5,616, Einbindung einer Aufschließungsstraße, Gemeinde Lanzendorf, KG,
Oberlanzendorf**

Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektunterlagen von Dipl.-Ing. Vanek und Partner, Plan-Nr. 18/885-P-SN-2, zu entnehmen.

- 2 -

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigstellung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet. Der Vertragspartner verpflichtet sich jedoch dem Land im Bedarfsfalle ebenfalls gleichartige Rechte unentgeltlich einzuräumen.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und daher übernimmt das Land keine Gewähr für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land Ansprüche Dritter erwachsen

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßenaufbauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hierzu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

- 3 -

4. Abänderungspflicht

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihm zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis --- fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

- 4 -

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihm Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Straßenauflassung

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Landesstraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat das Land keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch das Land um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

10. Rechtsnachfolge

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist das Land vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleich bleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit dem Land einen neuen Gestaltungsvertrag abzuschließen.

11. Auflösung des Vertrages

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflicht-

- 5 -

tet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihm zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten. Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).

Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschriften erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn einzuholen.

Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab 1:200 in zweifacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künnetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist.

- 6 -

Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine fach einschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Anlagegebühren sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

- 7 -

8. Instandhaltung

Die gestalteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

9. Reinigung und Winterdienst

Auf Landesstraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan Dipl.-Ing. Vanek und Partner, Plan-Nr. 18/885-P-SN-2) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glätteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Die Bedingungen und Vorschriften sind in der Beilage Nr. STBA2-SN-19/291-2018 enthalten.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

....., am
Für den Vertragspartner

Tulln, am
Für das Land Niederösterreich
NÖ Landesregierung
Im Auftrag

_____ (Dienststempel)
(Dipl.Ing. Helmut Salat)
Wirkl. Hofrat

Beilage

**C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN
UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN
SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG**

Beilage zu STBA2-SN-19/291-2018

1. Ausführung

- 1.1. Die Wiederherstellung der Fahrbahn sowie befestigter Flächen hat gemäß der technischen Vorschrift RVS 13.01.43 zu erfolgen.
(Die RVS ist bei der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), 1040 Wien, Karlsgasse 5, zu beziehen. Weiters kann in diese bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung oder Straßenmeisterei Einsicht genommen werden.)

2. Nebenarbeiten

Das benutzte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben usw.) ist ordnungsgemäß instand zu setzen.

Die vor Beginn der Arbeiten entfernten und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpflöcke, Verkehrszeichen, Hektometersteine, Grenzsteine u. dgl.) sind ordnungsgemäß wiederzusetzen. Die Grenzsteine sind überdies von einem befugten Ziviltechniker für Vermessungswesen einmessen zu lassen. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

3. Herstellung von Zu- und Abfahrten

- 3.1. Zu- und Abfahrten sind ab dem Fahrbahnrand der Landesstraße B-11 straßenbaumäßig zu befestigen.

Die Niederschlagswässer dürfen nicht auf die Fahrbahn der Landesstraße abgeleitet werden. Sie sind so abzuführen, dass sie keinen Schaden auf diesen Straßen oder den dazugehörigen Anlagen anrichten können.

- 2 -

- 3.2. Bei Herstellung von Zu- und Abfahrten ist die Verrohrung des Straßengrabens ohne Verschlechterung der bestehenden Abflussverhältnisse tragsicher auszuführen. Die Rohrenden sind zu sichern.

4. Sonstiges

Debatte: keine

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 19:

Bürgermeisterin Krispel berichtet über das erhaltene Angebot der Fa. Pittel + Brausewetter betreffend geforderter Mehrausstattung des Innenlebens des Schmutzwasserhebewerkes.

Die bereits vorhandene Kanalanlage wurde vor der Straßenerrichtung – Asphaltierung der Alfred Leiner Straße verlegt.

Das Hebewerk ist für die noch nicht angeschlossenen Grundstücke Nell und Böheim geplant gewesen.

Aufgrund der geänderten Höhenlage der Alfred Leiner-Straße wurde eine Rampe zu Grundstück AS Baustoffe sowie der ehemaligen Firma Austrodach errichtet.

Bei einer Prüfung des Angebotes durch den Abwasserverband wurde festgestellt, dass die angebotene Anpassung an den AWW-Standard um ca. 7.000 bis 10.000 Euro zusätzlich zum vorliegenden Angebot der Fa. Pittel+Brausewetter vom 10.1.2018 (Summe € 57.600) zuzurechnen sind.

Dieser Preis wurde vom Elektroanbieter ohne Aufschlag der FA Pittel + Brausewetter angeboten.

Bei einer internen Prüfung mit Höhenplänen des Projektes Niveaufreimachung welche der Gemeinde zur Verfügung gestellt wurden, wurde festgestellt, dass entsprechend dem damaligen Kanalplan die Fahrbahn der Alfred Leiner Straße höhenmässig anders zur Ausführung gekommen ist.

Ing. Kobald schlägt daher vor, kein Hebewerk zu errichten und begründet dies wie folgt:

- Es ist nur ein Hausanschluss zu errichten. Bisher waren es mindestens zwei.
- Die Standards des Abwasserverbandes für die Errichtung und den Betrieb dieses Hebewerkes sind finanziell extrem aufwendig.
- Ein Hausanschluss für das Grundstück am Ende der Sackgasse ist technisch ohne extremen Mehraufwand möglich.
Der Errichtungsaufwand der Kanalleitung entlang der Sickermulde, welche gleichzeitig mit den Verlegearbeiten ertüchtigt werden soll, beläuft sich auf € 298,--/lfm inkl. aller erforderlichen Erd- und Asphaltierungsarbeiten und erforderlicher Zusammenschlüsse inkl. zwei Stk. Wartungsschächte im Asphaltbereich.
- Entfall der Anschluss- und Betriebskosten bei der Wien Energie.
- Wartung Kanalleitung ist finanziell nicht so aufwendig wie jene eines Hebewerkes.
- Umlegung des vorhandenen Lichtwellenleiters im Bereich des Hebewerkes wäre unbedingt erforderlich sowie die Umlegung des vorhandenen Beleuchtungskabels.

Antrag:

Bürgermeisterin Krispel stellt den Antrag, den Beschluss des Gemeinderates vom 15.3.2018 – Top 15 ersatzlos aufzuheben.

Die Fa. Pittel + Brausewetter wurde vom Gemeindevorstand, gemäß deren Angebot Nr. 18400-0001Y vom 5.6.2018 mit der Neuerrichtung der Kanalleitung beauftragt.

Debatten: keine

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 20:

Bericht der Bürgermeisterin:

20.1. Gestern wurde der Gemeindevertretung von Herrn Landesrat Dr. Eichtinger die Plankette „Natur im Garten“ feierlich überreicht, da wir den Beschluss gefasst haben, dass der Bauhof pestizidfrei und ohne Einsatz von Glyphostat arbeitet.

20.2. Musikschulsitzung vom 12.6.

Neuer Laptop sowie Tintenstrahldrucker für Leitung soll angeschafft werden.

Anfrage zur musikalischen Früherziehung in unserem Kindergarten wird gestellt.

20.3. Wohnhausanlage Neue Heimat

Seitens der Hausverwaltung ist die Erneuerung der Fenster geplant.

Diese Sanierungsmaßnahmen werden voraussichtlich keine Auswirkungen auf die Betriebskosten der Gemeinde haben.

Weiters wird angedacht eine Klimaanlage in den Büros der Gemeinde einzubauen. Kostenvoranschläge hierzu werden eingeholt.

20.4. Vom Land kam folgende Kurzinfomation, über den Letztstand des in Ausarbeitung befindlichen - Gefahrenzonenplanung Schwechat Unterlauf.

Die Vermessungsarbeiten sowie die Abflussuntersuchung erfolgen aufgrund der Ausschreibungsergebnisse an die Bestbieter - Werner Consult u. Vermessung Schubert.

Die Gefahrenzonenplanung für den Schwechat Unterlauf soll mit Jahresende 2018 fertiggestellt werden.

Die Ergebnisse werden den betroffenen Gemeinden präsentiert und mit ihnen abgestimmt.

Nach Einarbeitung von begründeten Einwänden erfolgt die Endpräsentation der Gefahrenzonenplanung im November 2018.

20.5. Aufgrund des Starkregenereignisses vom 24.5.2018 wurde beim Katastrophenfonds Land NÖ ein Antrag um Gewährung einer Förderung gestellt.

Straßenzüge sowie die Kanalanlage wurden verschmutzt und beschädigt.

Tlw. erhebliche Risse in Kanalreinigungsschächten, Betonsohle – Schachtberme.

Die Kosten der nachhaltigen Sanierung belaufen sich auf ca. € 12.000,--.

20.6. Einige Straßenzüge wie z.B. die Mühlgasse, Karl Thaller-Gasse sollten saniert werden.

In der Raiffeisenstraße ist die Errichtung von Rasengittersteinen geplant. Die Ausschreibung erfolgt durch Bmst. Hajszan.

20.7. Die Gemeinde hat Anzeige über Sachbeschädigung u. fahrlässige Gemeingefährdung bei der Polizeiinspektion Leopoldsdorf erstattet.

Am Beleuchtungskörper im Bereich der Schule wurden Kabel rausgerissen, sowie ein Kanaldeckel im Gehsteigbereich geöffnet, sowie Blumen bei div.Trögen rausgerissen.

20.8. Anstecknadeln mit Gemeindewappen wurden angekauft, diese können um € 2,50/Pin am Gemeindeamt erworben werden.

Die 1 Garnitur ergeht unentgeltlich an den Gemeinderat sowie die Bediensteten in der Gemeindeverwaltung.

20.9. Vom Büro Werner Consult wurde eine Studie für die Oberflächenentwässerung – Hangwasser bei Starkregen in Auftrag gegeben.

Seitens Werner Consult wurde für die Behebung des Problems vier Varianten ausgearbeitet, welche als Diskussionsgrundlage zwischen den Anrainern und der Gemeinde dienen.

Jedem Gemeinderatsmitglied wird diese Studie weitergeleitet.

20.10. Die Güterwegsanierungen sind in Arbeit, wie z.B. die Neugesaltung des Weges zwischen der Anningerstraße und Feldgasse.

Weiters wurden notwendige Windschutzpflegearbeiten an die Fa. Schuch in Auftrag gegeben.

Zukünftig wird das Abmähen / Mulchen der Güterwegstreifen wieder durch Herrn Radlinger jun. durchgeführt.

Bei einer Angebotseinholung war er der einzige Anbieter.

20.11. Eine Projektberatung durch die Fa. ISEED über die Möglichkeit von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden wurde in Auftrag gegeben.

Die Beratung wird vom Land Niederösterreich zu 75 % gefördert. Die Kosten der Gemeinde belaufen sich auf ca. € 1.700,--

20.12. In den Sommermonaten erfolgt die Anstellung von Ferialpraktikanten für Bauhof (Juli u. August) 2 Personen je für 1 Monat.

Sowie im August für das Gemeindeamt.

20.13. Für die Absperrwände (Hochwassereinsatz) der Pellendorferstraße soll ein Container angeschafft werden. Der Transport erfolgt mit dem Wechselladerfahrzeug der freiwilligen Feuerwehr.

Eine genaue Abstimmung mit den Vertretern des Landes und der Feuerwehr erfolgt derzeit.

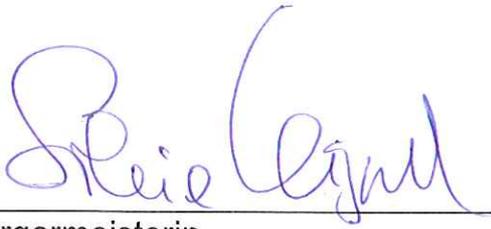
20.14. Am 1.9.2018 wird das 30 jährige Bestehen der Gemeindebücherei gefeiert.

20.15. Am Nationalfeiertag soll wieder ein Wandertag sowie ein Laufbewerb abgehalten werden.

Weiters gibt es noch einen Bericht der Bürgermeisterin im nicht öffentlichen Teil dieser Sitzung.

Bürgermeisterin Krispel schließt um 20.15 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates.

Im Anschluss findet der nicht öffentliche Teil statt.



Bürgermeisterin



Schriftführer

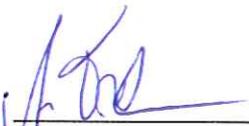
Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 25.8.2018 genehmigt.



gesch. Gemeinderat der SPÖ
Vizebürgermeister



gesch. Gemeinderat der ÖVP



Gemeinderat der FPÖ